



Gültig ab 01.05.2025

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### POLOPLAST GmbH & Co KG . Leonding . Österreich

#### § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen der POLOPLAST GmbH & Co KG (nachfolgend „POLOPLAST“) und einem Lieferanten oder Werkunternehmer (nachfolgend: „Lieferant“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“), insbesondere für die Lieferung von Waren und Produkten jeglicher Art sowie Werk- und Dienstleistungen. Die AEB werden auch dann Vertragsinhalt, wenn der Lieferant in einem Angebot nicht ausdrücklich auf die AEB von POLOPLAST Bezug nimmt.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) des Lieferanten werden nicht – auch nicht teilweise – Vertragsbestandteil, auch wenn POLOPLAST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Eine konkludente Annahme derartiger AGB ist ausgeschlossen. Will der Lieferant zu seinen Bedingungen kontrahieren, hat er dies vor Annahme der Bestellung ausdrücklich und schriftlich unter Anschluss seiner Bedingungen im Volltext zu erklären, widrigenfalls er sich auf die Geltung seiner AGB nicht berufen kann. Mit Annahme einer Bestellung der POLOPLAST, mit Abgabe eines Angebotes des Lieferanten oder durch Abschluss eines Vertrages mit POLOPLAST verzichtet der Lieferant auf die Anwendung seiner AGB, einschließlich einer Abwehrklausel und akzeptiert die Geltung dieser AEB.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder einzelner Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsparteien zu bestätigen ist. Dasselbe gilt für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 4) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken im Vertrag.
- 5) Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in welchen POLOPLAST erwähnt wird, dürften nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von POLOPLAST erfolgen.

#### § 2 Bestellungen, Bestellunterlagen und Vertragsabschluss

- 1) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und für POLOPLAST in jedem Fall kostenlos, auch wenn sie auf Anfrage von POLOPLAST unterbreitet wurden. Der Lieferant gewährt deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 2) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass er sich mit allen für die Erfüllung der Bestellung wesentlichen Daten, Plänen, Zeichnungen, Umständen und sonstigen Unterlagen sowie bezüglich Verwendungszweck vertraut gemacht hat. Den Lieferanten trifft gegenüber POLOPLAST eine Rückfrage- und Hinweispflicht, wenn für ihn erkennbar ist, dass in den wesentlichen Vertragsbestandteilen, insbesondere bezüglich Leistungsgegenstand, Menge, Preis oder Termin, Irrtümer oder Unklarheiten vorliegen. Allenfalls darüber hinaus gehende bestehende gesetzliche Informations-, Warn- und Aufklärungspflichten des Lieferanten bleiben uneingeschränkt bestehen.

- 3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung binnen einer Woche ab deren Erhalt schriftlich bestätigt oder die Bestellung binnen einer Woche ohne schriftlichen Widerspruch entgegennimmt oder mit ihrer Ausführung beginnt.
- 4) Bei Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten kommt der Vertrag nur dann zustande, wenn POLOPLAST diese Änderungen ausdrücklich schriftlich bestätigt. Der Lieferant trägt das alleinige Risiko für Maßnahmen oder Dispositionen, die er ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der POLOPLAST trifft. Eine Haftung der POLOPLAST für Aufwände oder Nachteile, die dem Lieferanten aus einem Vertrauen auf das Zustandekommen eines wirksamen Vertrages ohne vorherige schriftliche Bestätigung durch POLOPLAST entstehen, wird ausgeschlossen.

#### § 3 Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

- 1) Alle POLOPLAST genannten Preise bzw. Entgelte sind, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Die Preise gelten als Festpreise. Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss sowie Indexanpassungen sind – auch bei Dauerschuldverhältnissen – ausgeschlossen.
- 2) Steuern, Zölle, Rechtsgebühren, Transport- und Verpackungskosten, Versicherung und sonstige Nebenkosten, die im Angebot und in der Bestellung nicht enthalten sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Preise gelten frei Aufstellungs- bzw. Verwendungsort bzw. Einlieferungsstelle abgeladen nach DDP, INCOTERMS 2020.
- 3) Erst wenn POLOPLAST die vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen ordnungsgemäß erhalten und übernommen hat, erfolgt der Gefahrenübergang auf POLOPLAST.
- 4) POLOPLAST bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis bzw. das Entgelt innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, gerechnet ab Gefahrenübergang oder Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne dieser AEB und Übergabe sämtlicher Lieferdokumente. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist dabei immer das später eingetretene der genannten Ereignisse.
- 5) Die Rechnung des Lieferanten hat die Bestellnummer und/oder Artikelnummer von POLOPLAST, die Lieferscheinnummer mit Datum bzw. den abgenommenen Arbeits- oder Leistungsbericht, Preise und Rabatte und alle Pflichtangaben nach § 11 UStG zu enthalten.
- 6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen POLOPLAST im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnung des Lieferanten gegen Forderungen und Ansprüche von POLOPLAST ist unzulässig. Die Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten können nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung von POLOPLAST abgetreten werden.
- 7) Rücksendungen von Waren, gegebenenfalls von Verpackung, erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten.



#### § 4 Lieferzeit, Verpackung und Pönale

- 1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist bindend. Die angegebenen Termine sind Eingangstermine am vereinbarten Bestimmungsort. Teillieferungen und Vorauslieferungen dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von POLOPLAST nicht erfolgen.
- 2) Der Lieferant ist verpflichtet, POLOPLAST unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht eingehalten werden können.
- 3) Im Falle des Liefer- und Leistungsverzuges stehen POLOPLAST die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist POLOPLAST berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4) Die Verpackung, sofern erforderlich, muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschließender Kurzlagerung (bis maximal 60 Tage) geschützt ist. Für Schäden, infolge unsachgemäßer Verpackung, Nichtbefolgung von Weisungen für Transport, Verzollung etc. haftet der Lieferant.
- 5) Ist beim Auspacken besondere Sorgfalt anzuwenden, hat der Lieferant POLOPLAST rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen und insbesondere auf der Verpackung eine geeignete, gut sichtbare Warnung anzubringen.
- 6) Erfolgt die Lieferung nach einem vereinbarten Termin, hat der Lieferant in jedem Fall, egal ob POLOPLAST den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder auf Erfüllung beharrt, eine schadens- und verschuldensunabhängige Verzugsponale zu bezahlen. Diese beträgt pro Woche 0,5% der vereinbarten Auftragssumme maximal jedoch 15% der gesamten Auftragssumme. POLOPLAST ist berechtigt, allenfalls darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 7) Unter Auftragssumme im Sinne dieser AEB ist bei einmaliger Leistungserbringung (Zielschuldverhältnis) der jeweilige Nettobestellwert bzw. Nettoauftragswert zu verstehen. Bei wiederkehrenden Leistungen (Dauerschuldverhältnissen wie Miete, Wartung, Reinigung, Servicerung etc.) jener Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über die Vertragslaufzeit zu entrichten ist. Werden wiederkehrende Leistungen auf unbestimmte Dauer vereinbart, entspricht die Auftragssumme dem Nettobetrag, der in Summe für die durchgehende Leistungserbringung über einen Zeitraum von 36 Monaten zu entrichten wäre.

#### § 5 Leistungserbringung

- 1) Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, alle von POLOPLAST bestellten Leistungen selbst zu erbringen. Sollte das – aus welchem Grund auch immer – nicht möglich sein, ist der Lieferant berechtigt, die Leistung auf eigene Kosten von hierfür geeigneten Dritten durchführen zu lassen. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet POLOPLAST vorab hierüber zu informieren und die nachweisliche Zustimmung von POLOPLAST einzuholen.
- 2) Der Lieferant unterliegt hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Tätigkeit keinen Weisungen von POLOPLAST. Der Lieferant hat jedoch die vorgegebenen Termine einzuhalten und haftet für die pünktliche und ordnungsgemäße Durchführung.
- 3) Der Lieferant erbringt Lieferungen und Leistungen mit seinen eigenen Betriebsmitteln.
- 4) Der Lieferant sichert zu, ausschließlich zuverlässige, fachlich ausreichend qualifizierte, persönlich geeignete

Personen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber POLOPLAST zum Einsatz zu bringen, deren Beschäftigungsverhältnis jeweils den geltenden österreichischen Arbeits- und Sozialrechtsvorschriften genügt. Für das Einhalten der geltenden Arbeitsschutzvorschriften, das zur Verfügung stellen geeigneter Schutzausrüstungen und die Unterweisung in die notwendigen Schutzmaßnahmen ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.

- 5) Der Lieferant sichert zu, über alle für die von ihm angebotenen bzw. durchgeführten Lieferungen und Leistungen notwendigen Gewerbeberechtigungen zu verfügen und (falls der Lieferant eine natürliche Person ist) zur Pflichtversicherung gemeldet zu sein.
- 6) Der Lieferant haftet für jegliches Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten (und deren Vorlieferanten in der gesamten Vertragskette) wie für eigenes Verschulden.

#### § 6 Abnahme

- 1) Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, kommen die folgenden Abnahmeregelungen zur Anwendung:
  - a) Bei Fertigstellung der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant POLOPLAST die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Endabnahme anzubieten. Werden dabei nicht bloß unerhebliche Mängel festgestellt oder hat der Lieferant seine Lieferung und Leistungen nicht vollständig erbracht, erfolgt keine Abnahme durch POLOPLAST.
  - b) Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu errichten, in der die Mängel und die Fristen/Termine von deren Beseitigung anzuführen sind. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen.
- 2) Dieser formale Abnahmeprozess kommt nach Abwägung von POLOPLAST jedoch nicht zur Anwendung, wenn es sich um Lieferungen und Leistungen von Standardprodukten und –waren handelt oder wenn ein solcher auf Grund der Natur der Lieferung und Leistung nicht möglich bzw. erforderlich ist.

#### § 7 Dokumente, Ursprungsnachweise Exportbeschränkungen

- 1) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer und/oder Artikelnummer von POLOPLAST anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von POLOPLAST zu vertreten.
- 2) Bei grenzüberschreitenden Sendungen hat der Lieferant die erforderlichen Zollpapiere, Dokumente etc. der Lieferung beizulegen. Bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente tritt keine Fälligkeit des Kaufpreises/Entgelts ein.
- 3) Der Lieferant ist verpflichtet, von POLOPLAST angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen, CE-Kennzeichnungen, Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG-EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4) Der Lieferant hat POLOPLAST ausführlich und schriftlich zu informieren, falls für das bestellte Produkt oder die bestellte Leistung (Re)Exportbeschränkungen (nach österreichischem oder sonstigem Recht) oder andere Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit bestehen.



## § 8 Gewährleistung und Schadenersatz

- 1) Die Rückpflicht von POLOPLAST gemäß §§ 377, 378 UGB ist ausgeschlossen. Aus der Unterlassung der Überprüfung oder Anzeige eines Mangels kann kein Verzicht auf irgendwelche Ansprüche, etwa Schadenersatz oder Gewährleistung, abgeleitet werden.
- 2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen POLOPLAST ungekürzt zu. Unabhängig davon ist POLOPLAST berechtigt, nach ihrer Wahl, vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder -leistung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung oder -leistung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistung 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 4) Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, ist POLOPLAST berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 5) Im Fall der Ersatzlieferung wird POLOPLAST der Liefergegenstand so lange kostenlos zur Benutzung überlassen, bis einwandfreier Ersatz betriebsbereit zur Verfügung steht. Dies gilt auch im Fall eines vollständigen oder teilweisen Rücktritts vom Vertrag durch POLOPLAST.
- 6) Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile ab Übergabe neu zu laufen beginnt.
- 7) Der Lieferant leistet Gewähr, dass der Leistungsgegenstand den in den Produktbeschreibungen, Werbeunterlagen, technischen Beschreibungen und Dokumenten im Sinne des in § 11 Abs. (3) dieser AEB angeführten Eigenschaften sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und einwandfreie Qualität aufweist. Durch Zahlung von POLOPLAST, sei es Teil- oder Schlusszahlung, werden die Gewährleistungs- oder Garantieansprüche in keiner Weise berührt, insbesondere gilt eine bereits geleistete Zahlung nicht als Bestätigung der endgültigen Annahme bzw. Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung. Diese Regelung gilt im Falle der Aufrechnung entsprechend.

## § 9 Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 1) Die Bestimmungen des österreichischen Produkthaftungsgesetzes in der zum jeweiligen Vertragsabschluss maßgeblichen Fassung sind anzuwenden. Der Lieferant hat POLOPLAST von allfälligen Regressforderungen, die Dritte aus dem Titel einer in- oder ausländischen „Produkthaftung“ im Sinne dieses Gesetzes gegen POLOPLAST richten, schad- und klaglos zu halten.
- 2) Soweit eine Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion durch die Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Produkte verursacht worden ist, ersetzt der Lieferant alle Kosten, die POLOPLAST in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden, dem Geschäftsumfang entsprechenden Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten und dies POLOPLAST auf Verlangen nachzuweisen. Stehen POLOPLAST weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 4) Der Lieferant stellt sicher, dass sein Versicherer die Abänderung der gesetzlichen Regelungen durch diese AEB, insbesondere die Abänderung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, anerkennt, ohne

dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

## § 10 Schutzrechte und Geheimhaltung

- 1) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. seiner Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 2) Wird POLOPLAST von Dritten wegen Eingriffs in deren Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, POLOPLAST für alle Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.
- 3) Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, den Gebrauch der Lieferung/Leistung durch POLOPLAST zu ermöglichen. So räumt der Lieferant POLOPLAST in Bezug auf alle im Rahmen seiner Tätigkeit für bzw. im Auftrag von POLOPLAST erstellten Arbeitsergebnisse (das gilt z.B. für erstellte Softwareprogramme, Dokumentationen, Methoden, Konzepte und sonstige Unterlagen etc.) das räumlich und zeitlich unbeschränkte, ausschließliche (somit auch den Lieferanten selbst ausschließende) und übertragbare Werknutzungsrecht ein, diese Arbeitsergebnisse auf alle jetzt und in Zukunft bekannten Nutzungsarten zu verwenden und zu verwerten. Insbesondere steht POLOPLAST das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten.
- 4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von POLOPLAST offen gelegt werden, sofern den Lieferanten keine gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Offenlegungspflicht trifft. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

## § 11 Produktsicherheit und Umweltschutz

- 1) Der Lieferant verpflichtet sich nur Waren, Produkte und Leistungen zu liefern, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens POLOPLAST hat der Lieferant POLOPLAST schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat POLOPLAST alle mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und die sonstigen einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, Normen und Industriestandards unter Beachtung des Standes der Technik einzuhalten. Gefährliche Produkte oder Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.
- 3) Technische Datenblätter, Beschreibungen, Qualitätsnachweise, Dokumentationen, Gefahrenhinweise, Sicherheitsblätter, gesetzlich geforderte Zertifikate, Nachweise über die Erlangung oder Vergabe von Prüf- oder Normzeichen sind spätestens gleichzeitig mit der Lieferung der entsprechenden Waren und Produkte an POLOPLAST zu übergeben. Auf Anforderung von POLOPLAST hat der Lieferant eine deutsche Übersetzung dieser Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4) Bei der Lieferung oder Leistungserbringung des Lieferanten anfallende Abfälle sind von diesem auf eigene Kosten und Gefahr zu entsorgen.



## **§ 12 Gerichtsstand, Recht und Erfüllungsort**

- 1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über dessen Abschluss, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung, ist das in Linz sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig. POLOPLAST ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.
- 2) Es findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- 3) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von POLOPLAST.

## **§ 13 Datenschutz und Compliance**

- 1) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten und/oder dessen Mitarbeiter durch POLOPLAST wird auf die „Allgemeine Datenschutzerklärung für Geschäftspartner“ (abrufbar unter <https://www.poloplast.com/datenschutz.html>) verwiesen.
- 2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des „Lieferanten Code of Conduct“ (abrufbar unter <https://www.poloplast.com/unternehmen/nachhaltigkeit-compliance.html>) in Bezug auf sämtliche gegenwärtige und zukünftige Rechtsbeziehungen zwischen der POLOPLAST und dem Lieferanten.

**POLOPLAST GmbH & Co KG . Leonding . Österreich**  
**Gültig ab 01.05.2025**